

Abschrift

Rechtskraftzeugnis
Dieses Urteil ist mit Ablauf
des/am

rechtskräftig geworden.
Notfristzeugnis

vom

Hmb.,

als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle



Zustellungsvermerk
Zustellung des Urteils an
Kläger(in)

am

Zustellung des Urteils an
Beklagte(n)

am

Hmb.,

als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Hamburg

verkündet am:
3. Mai 2005

Justizangestellte(r)
als
Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle

URTEIL gemäß § 495a ZPO Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.: 56A C 20/05

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Uwe Struck pp., Lineastr. 1, 23730 Neustadt in
Holstein, Gz.: 04/01277

gegen

Hamburg,

Gz.: 2012 04 2005

der Vorstand

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

„H. Böhme“ Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

3 Hamburg,

erkennt das Amtsgericht Hamburg, Abteilung 56A, durch den Richter am
Amtsgericht Dr. Steinmetz aufgrund der am 26. April 2005 geschlossenen
Verhandlung für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 183,05 EUR (Einhundertdreiundachtzig 05/100 Euro) nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28.1.2005 zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Eine Berufung wird nicht zugelassen.

Gründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin kann aus dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes von der Beklagten für die Bemühungen ihres - der Klägerin - Prozessbevollmächtigten im Rahmen der außerprozessualen Abwicklung des Unfalles vom 14.04.2004 eine Geschäftsgebühr in Höhe von 1,3 verlangen.

1. Nr. 2400 VV RVG schreibt für die Geschäftsgebühr - eine solche fällt regelmäßig im Rahmen der außergerichtlichen Abwicklung eines Verkehrsunfalls an - einen Gebührenrahmen von 0,5 bis 2,5 vor. Hieraus ergibt sich eine Mittelgebühr von 1,5. Zu beachten ist jedoch die Anmerkung zu Nr. 2400 VV, wonach eine Gebühr von mehr als 1,3 nur gefordert werden kann, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig gewesen ist. Dadurch wird die Mittelgebühr sozusagen um 0,2 nach unten verschoben. Die Schwellengebühr (Kappungsgrenze) von 1,3 wird mit hin bei durchschnittlichen Angelegenheiten, welche weder umfangreich noch schwierig sind, zur Regelgebühr. Soweit vereinzelt aus der Einführung der Schwellengebühr von 1,3 gefolgert worden ist, daraus ergebe sich eine Mittelgebühr von 0,9 für durchschnittliche Angelegenheiten, besteht inzwischen Einigkeit, dass diese Ansicht nicht zutreffend ist (vgl. hierzu Otto NJW 2004, 1420, 1421). Demgemäß verbleibt es bei Angelegenheiten, deren Umfang und Schwierigkeit (nur) von durchschnittlicher Natur sind, bei der Regelgebühr von 1,3.

Das Gericht geht davon aus, dass regelmäßig - auch die zügige - Abwicklung eines Verkehrsunfalls eine (zumindest) durchschnittliche Angelegenheit darstellt. Dass Tätigkeiten in diesem Bereich dadurch erheblich lukrativer für Anwälte werden, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Das für das erkennende Gericht maßgebende RVG beinhaltet nämlich eine völlig neue Gebührenstruktur. Gebührenminderungen in verschiedenen Teilbereichen (z. B. durch den Wegfall der Besprechungs- und Beweisgebühr) werden durch Gebührenerhöhungen in anderen Bereichen kompensiert. Das RVG ist als Gesamtregelwerk zu verstehen, welches nach dem Willen des Gesetzgebers die Rechtsanwaltsgebühren anheben wollte und sollte (vgl. Hartung NJW 2004, 1409 unter Hinweis auf die amtliche Begründung). Aus diesem Grund verbietet sich auch eine isolierte Betrachtungsweise einer einzelnen Regelung, welche den Gesamtcharakter des Regelwerks außer Acht lässt.

Im vorliegenden Fall hat das Mandat des Prozessbevollmächtigten der Klägerin mehrere Telefonate und Schreiben umfasst. Unter diesen Umständen aber kann keine Rede davon sein, dass die Angelegenheit von Umfang und Schwierigkeit her nur von unterdurchschnittlicher Natur gewesen ist.

2. Selbst wenn man im Übrigen das Vorliegen einer Angelegenheit von durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad verneinen würde, so würde dies zu keinem anderen Ergebnis führen. Insoweit ist nämlich von Bedeutung, dass es sich bei der anlässlich der Tätigkeit des Prozessbevollmächtigten der Klägerin angefallenen Geschäftsgebühr um eine Rahmengebühr handelt. Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 RVVG bestimmt der Rechtsanwalt eine solche Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände nach billigem Ermessen. Damit ist ihm ein Spielraum bei der Festsetzung der angemessenen Rahmengebühr eingeräumt. Nach § 14 Abs. 1 Satz 4 RVG ist die vom Anwalt getroffene Bestimmung zwar nicht verbindlich, wenn die Gebühr von einem Dritten zu ersetzen und die Festsetzung unbillig ist. Hieraus ergibt sich noch nicht, dass dann, wenn die verlangte Gebühr im Verhältnis zur Schwierigkeit des Falles nicht angemessen ist, dies auch zur Folge hat, dass die Bestimmung zugleich unbillig im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 4 RVG ist. Von einer unbilligen Bestimmung kann vielmehr nur dann gesprochen werden, wenn der Ermessensspielraum bei der Festsetzung deutlich erkennbar überschritten worden ist (vgl. zum Ganzen auch Schons in NJW 2005, 1024 ff.). Dabei liegt es auf der Hand, dass es schwierig ist, klare Kriterien zu fixieren, wann eine solche Art von Überschreitung vorliegt. Bei der Prüfung, ob eine solche Ermessensüberschreitung vorliegt, wird jedoch auch zu berücksichtigen sein, dass dem Mandanten nicht ohne weiteres zugemutet werden kann, Differenzen über die Angemessenheit der bestimmten Gebühr im Verhältnis zum beauftragten Rechtsanwalt notfalls auch streitig vor Gericht mit dem sich hieraus für ihn ergebenden Kostenrisiko auszutragen. Andererseits kann es natürlich nicht zu Lasten des Verletzers gehen, wenn der Anspruchsteller unbeschadet jede Anwaltsrechnung akzeptiert.

Ausgehend hiervon kann im vorliegenden Fall jedoch unter keinen Umständen davon ausgegangen werden, dass die seitens des Klägervertreters bestimmte Gebühr unbillig ist.

Dies hat zur Folge, dass gegen die Kostenrechnung des Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 17.01.2005 (K 4) in Höhe von 816,41 EUR keine Bedenken bestehen. Da die Beklagte (erst) 633,36 EUR beglichen hat, ist sie zur Zahlung der mit der Klage geltend gemachten Restsumme verpflichtet, wobei sich der Zinsanspruch aus den §§ 286, 288 BGB ergibt.

Die prozessualen Nebenentscheidungen richten sich nach den §§ 91, 708 Nr. 11, 711 und 713 ZPO.

Dr. Steinmetz
Richter am Amtsgericht

